

Ist Wissen Allgemeingut oder Ware?

Interview, geführt von *Eva Keller*

mit

*Rainer Kuhlen*¹

Sprecher des *Aktionsbündnis*² *Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft*, Professor für Informationswissenschaft an der Universität Konstanz, Mitglied des Fachausschusses Kommunikation und Information der deutschen UNESCO-Kommission sowie Inhaber des UNESCO-ORBICOM-Lehrstuhls *Communications* für Deutschland

und *Eberhard R. Hilf*³

Geschäftsführer der *Institute for Science Networking Oldenburg GmbH* an der Universität Oldenburg sowie der Consulting Firma *ScineO*

E.K.: Der Paragraph 52a URHG⁴ regelt in Umsetzung einer EU-Richtlinie den freien, digitalen Zugang zu Zeitschriften, Zeitungen, Büchern und Filmen für Unterricht und Forschung. Demnach dürfen urheberrechtlich geschützte Werke ohne Genehmigung der Rechteinhaber in das Intranet staatlicher Bildungs- und Forschungseinrichtungen gestellt werden.

Seit seiner Einführung im September 2003 ein Gesetz auf Probe. So richtig zufrieden war damit niemand: Während Wissenschaftler und Bürgerrechtler fordern, dass die breite Öffentlichkeit Informationen im Internet nutzen kann, geht vielen Verlagen die derzeitige Regelung schon zu weit – sie fürchten um ihr Geschäft. Jetzt gehen beide Seiten in Stellung: Denn Ende 2006 wird entschieden, ob der Paragraph 52a neu gefasst oder gar abgeschafft wird – und der Zugang zu Wissen im Netz weiter beschränkt wird.

E.K.: Verlage streiten mit Bibliotheken und Wissenschaftlern um die Nutzung von Wissen im Internet. Was geht mich das an?

Hilf: Der Staat „also wir alle“ bezahlt die Wissenschaftler. Und wenn deren Forschung neue Erkenntnisse bringt, muss gesichert sein, dass diese für uns alle, für Bürger wie für andere Wissenschaftler, digital zugänglich sind. Es kann nicht sein, dass Verlage Wissen als Ware behandeln und durch dessen Verknappung, das heißt über den Verkauf von Fachzeitschriften, Fach- und Schulbüchern, Geld verdienen.

Kuhlen: Uns Wissenschaftlern ist die digitale Nutzung von Zeitschriften, Zeitungen, Büchern und Filmen in gewissen Schranken ja noch erlaubt – Privat-

¹<http://www.kuhlen.name/>

²<http://www.urheberrechtsbuendnis.de>

³<http://www.isn-oldenburg.de/hilf>

⁴Eine Zusammenstellung der juristischen Links findet sich auf dem Server des Aktionsbündnis <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/links.html.en#jura>

leuten aber nicht.

Wenn diese sich in öffentlichen Einrichtungen wie Bibliotheken nicht uneingeschränkt aus elektronischen Quellen über aktuelle Themen wie die Vogelgrippe informieren können, dann leben wir nicht in der Wissensgesellschaft, von der die Politik immer redet!

E.K.: Hat der Par.52a URGH sich denn wenigstens für die Wissenschaftler bewährt?

Hilf: Davon kann nicht die Rede sein. Der Paragraph fördert nicht die maximale Verbreitung von Wissen, er beschränkt sie. Es kommt vor, dass ich meine Studierenden in die Bibliothek schicken muss, damit sie dort am Leseapparat eine bestimmte Formel einsehen – denn ich darf die entsprechende Seite aus dem Lehrbuch nicht herunterladen und vervielfältigen. Und die Studierenden schreiben die lange mathematische Formel dann per Hand ab, weil sie keinen Ausdruck machen dürfen. Absurd ist auch, dass ich eine Quelle nur einmal verwenden darf, nämlich für einen konkret bestimmten Kreis von Nutzern. In mein Archiv darf ich sie nicht übernehmen, sodass ich sie im nächsten Semester erneut aus dem Internet suchen muss.

E.K.: Warum hängen Sie so am digitalen Zugang - es gibt doch Bücher?

Hilf: Weil das digitale Wort heute die primäre Quelle ist. Bücher wird es weiter geben, aber die Rangfolge hat sich verändert: Das gedruckte Wort ist nur noch die Zweitversion, die man bequem zuhause im Sessel lesen und ins Regal stellen kann. Da sind sich Bibliotheken und Verlage übrigens einig...

Kuhlen: ...und deshalb haben viele Bibliotheken und andere Bildungseinrichtungen ja bereits Millionen von Euro in technische Apparate gesteckt, die den Umgang mit digitalen Informationen ermöglichen. Das Geld müsste vielleicht stärker von den Print- zu den Open-access-Zeitschriften umgeschichtet werden.

E.K.: Haben Sie kein Verständnis dafür, dass die Verlage ihre ureigenen wirtschaftlichen Interessen verfolgen?

Kuhlen: Natürlich hatten die Verlage in der Vergangenheit eine wichtige Schutz- und Qualitätssicherungsfunktion, aber in der digitalen Ära sieht das etwas anders aus: Die Wissenschaftler können die meisten Prozesse der Publikation – wie übrigens schon immer die Begutachtung wissenschaftlicher Texte – selbst in die Hand und sie allgemein zur freien Nutzung zugänglich machen. Bereits 20 Prozent aller wissenschaftlichen Artikel werden über open access publiziert. Wenn die Verlage keine neuen Geschäftsmodelle entwickeln, wenn sie nur in der Kommerzialisierung stark aber schwach in der Innovation sind, dann laufen sie Gefahr, zu den Dinosauriern unserer Zeit zu werden.

Hilf: Wenn wir von „den“Verlagen reden, sollten wir übrigens klar stellen, dass es international für wissenschaftliche Zeitschriften fast nur noch einen gibt: Die Elsevier-Gruppe, der in Deutschland u. a. die Verlage Urban & Fischer sowie Spektrum Akademischer Verlag gehören. Mit rund 1.800 Fachzeitschrif-

ten zu Medizin, Naturwissenschaft und Technik hat die Gruppe eine absolut marktbeherrschende Stellung. Um diese fürchtet Elsevier und hält deshalb am Geschäftsmodell der Papier-Ära fest: Zeitschriften drucken und den Preis selbst festlegen, statt sich an unseren Bedürfnissen zu orientieren.

E.K.: Was würden Sie sich denn wünschen?

Hilf: Zum Beispiel „print-on-demand“, das aus aktuellen Zeitschriften-Artikeln persönlich zusammengestellte und auf individuelle Bedürfnisse zugeschnittene Buch. So etwas brauche ich für meine Arbeit, und dafür würde ich auch das Dreifache eines normalen, gedruckten Buches zahlen. Der Preis wird sich natürlich über den Wettbewerb regeln.

E.K.: Wäre ein Kompromiss, dass die Verlage das Wissen zur Verfügung stellen, aber selbst den Preis dafür bestimmen?

Hilf: Es geht um viel mehr als um die Inhalte, nämlich um technische Werkzeuge zum Umgang mit digitalen Dokumenten. Allein mit dem digitalen Verbreiten von Texten wird ein Verlag kein Geld verdienen, wohl aber durch Mehrwertdienste. Er könnte zum Beispiel einem Autor sagen: „Wenn du deinen Artikel rezensiert haben willst, organisieren wir das und berechnen wir Dir etwas dafür.“ Das kommt natürlich einem tiefgreifenden Wandel in der Wissensverbreitung gleich: Die zu tragenden Kosten wandern vom Nutzer zum Autor bzw. seiner Institution – und das ist das Gegenteil von „pay-per-view“.

Kuhlen: Allerdings birgt dieser Ansatz die Gefahr, dass nicht alle Disziplinen und Wissenschaftler in allen Ländern sich es leisten können, für das Publizieren zu bezahlen. Wir müssen auch Wege finden, die Wirtschaft an der Finanzierung von Open-access-Zeitschriften zu beteiligen, ohne das Prinzip des freien Zugangs aufzugeben. Bislang profitieren die Unternehmen von open access als Leser, während die öffentliche Hand über Server die Produktion und den Zugriff auf offene Zeitschriften finanziert.

E.K.: Warum tun sich die Verlage eigentlich so schwer, sich der digitalen Ära anzupassen?

Hilf: Die großen Verlage sind weniger flexibel und wagemutig als kleine Firmen. Denken Sie an *Google* oder *eBay*, die hatten, als sie noch klein waren, zur richtigen Zeit die richtige Idee. Ich bin überzeugt, dass in der nächsten Zeit viele Dienstleister neu auf den Markt kommen werden, die uns fragen, welche technischen Werkzeuge wir zur Nutzung digitaler Dokumente brauchen – und sie werden es von uns freudig gesagt bekommen!

Kuhlen: Oder es gründen sich direkt als Spin-Outs von Universitäten wissenschaftliche Verlage, die Vertrieb und Vermarktung von Wissen übernehmen. Hier sind riesige Potenziale für Unternehmerideen.

E.K.: Viele Wissenschaftler sind Autoren und Nutzer zugleich. Mit welchen Argumenten überzeugen Sie die, Ihre Texte für „open access“ freizugeben?

Hilf: Die Vorteile liegen auf der Hand: Wissenschaftler bauen ihre Karriere auf Veröffentlichungen auf. Sie wollen gelesen und zitiert werden, und das Internet

bietet ihnen die maximale Möglichkeit dazu. Studien zeigen, dass Autoren von open-access-Texten zwei bis 10-mal häufiger zitiert werden als Autoren von gedruckten Texten. Selbstverständlich muss garantiert sein, dass ein Dokument im open access unveränderbar ist und seine Authentizität gewahrt bleibt.

E.K.: Wird durch die vorhandene Technik nicht ein Druck auf die Verlage aufgebaut, dem sie sich bald beugen müssen?

Kuhlen: Der Par.52a und andere Paragraphen der geplanten Urheberrechtsnovelle schützen die Verlage. Durch Monopolrechte werden Geschäfts- und Verwertungsmodelle der Papier-Ära festgeschrieben. Solange Bibliotheken keine wirklich digitalen Dokumente versenden dürfen, nützt die beste technische Ausstattung nicht. Es geht hier nur vordergründig um urheberrechtliche Fragen, eigentlich ist es ein handelsrechtlicher Streit.

Hilf: Der Übergang von einer Epoche zur nächsten war immer schwierig, und auch die digitale Revolution braucht ihre Zeit. Aber die großen Verlage sind zum Handeln gezwungen, genauso wie die Hochschulen ihre Studienbedingungen durch die digitale Technik verbessern. Im Wettbewerb um Studierende und Fördergelder wird das ein wichtiges Kriterium sein.

E.K.: Wie sollte also ein Par.52a im Sinne der Wissensgesellschaft aussehen?

Hilf: Der Gesetzgeber sollte den Par.52a in zwei Bereiche splitten: kommerzielle Werke wie Belletristik, Spielfilme und Musik einerseits, Werke für Wissenschaft und Forschung andererseits. Denn Wissen ist keine private Angelegenheit, sondern ein öffentliches Gut und muss allgemein zugänglich sein. Außerdem sollte der urheberrechtliche „Drei-Stufen-Test“, der die Eigentumsrechte von Autoren bzw. Verlagen schützt, auf allgemeine Verlagsprodukte beschränkt werden und für Bildung und Wissenschaft ein spezieller „Drei-Stufen-Test“ eingeführt werden (siehe unten).

E.K.: Können Sie da auf Unterstützung der Bundesregierung setzen?

Kuhlen: Dass das Gesetzgebungsverfahren für die Verlängerung des Par.52a noch nicht eingeleitet ist, ist ein schlechtes Zeichen. Die Gefahr ist groß, dass der Paragraph einfach wegfällt statt ihn an die Besonderheiten der Wissenschaft anzupassen.

Weitere Information

Der „Drei-Stufen-Test“ ist ein urheberrechtliches Instrumentarium, das für die digitale Nutzung 1. eine Beschränkung auf Sonderfälle, 2. keine Beeinträchtigung der normalen Verwertung und 3. eine angemessene Vergütung verlangt. Zu einer Neufassung des „Drei-Stufen-Tests“ und des Par.52a hat die Deutsche Initiative für NetzwerkInformation (DINI) einen Entwurf vorgelegt, der zur Einsicht auf der Homepage von DINI⁵ bzw. direkt auf der Seite der DINI-Arbeitsgruppe Urheberrecht⁶ steht. Im wesentlichen besagt er:

1. Ist der Inhalt für Bildung und Wissenschaft relevant, dann muss die Institution des Autors die Arbeit für alle offen legen (Open Access), unabhängig von einer kommerziellen Nachnutzung.
2. Seine Institution muss (evtl. über Verträge mit Dritten) die Authentizität und Integrität des Textes sicherstellen.
3. Der Staat muss der Nachwelt das Werk erhalten (Langzeitarchivierung in staatlichen Bibliotheken).

Eva Keller; Interview mit Rainer Kuhlen und Eberhard R. Hilf; Juni 2006;

⁵<http://www.dini.de>

⁶<http://www.dini.de/documents/DINI-UrhG-K2.pdf>